

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c9959ca7-32a0-3a77-8683-8a50b930b570>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter Allgemeines - Prüfungen von Druckbehältern (TRB 500)
Amtliche Abkürzung	TRB 500
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRB 500 - Prüfungen durch Sachverständige ⁽¹⁾

Unter [TRB 511](#) bis 519 sind die TRB eingeordnet, die die von Sachverständigen an Druckbehältern durchzuführen. den Prüfungen betreffen. Diese Reihe umfaßt z.Z.:

TRB 511:	Prüfungen durch Sachverständige - Erstmalige Prüfung - Vorprüfung
TRB 512:	Prüfungen durch Sachverständige - Erstmalige Prüfung - Bauprüfung und Druckprüfung
TRB 513:	Prüfungen durch Sachverständige - Abnahmeprüfung
TRB 514:	Prüfungen durch Sachverständige - Wiederkehrende Prüfungen
TRB 515:	Prüfungen durch Sachverständige - Prüfungen in besonderen Fällen

Fußnoten

⁽¹⁾ [Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

